

**114. Zur Auslegung des § 259 StGB. (Mitwirken zum Absatz).**

V. Straffenat. Ur. v. 12. März 1919 g. B. V 1219/18.

I. Landgericht Cöln.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Gründe:

„Wenn auch die Begründung des angefochtenen Urteils sehr knapp ist, so ergibt sich aus ihr doch als tatsächliche Feststellung der Strafkammer, daß der Angeklagte den auf seinem Lagerplatze von dem Kriminalschutzmann M. vorgefundnen Kupferdraht im Auftrage eines Dritten, von dem er für seine Bemühungen eine Vergütung erwartete, auf den Platz gefahren hat, um ihn von dort aus für den Dritten zu veräußern. Daß aber der in solcher Absicht vorgenommene Transport ein Mitwirken zum Absatz des Drahtes bei anderen im Sinne des § 259 StGB. darstellt und insoweit nicht, wie die Revision meint, eine straflose Vorbereitungshandlung vorliegt, hat das Landgericht mit Recht angenommen (vgl. RGSt. Bd. 44 S. 249 [251]). Auch sonst ist durch die Verurteilung des Angeklagten das Strafgesetz nicht verletzt.“